

TE OGH 2025/10/16 6Ob169/25h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer als Vorsitzende sowie die Hofrätinnen und Hofräte Dr. Faber, Mag. Pertmayr, Dr. Weber und Mag. Nigl LL.M. als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei I* N*, geboren am *, vertreten durch MMMag. Alfred Krenn, LL.M., Rechtsanwalt in Maria Enzersdorf, gegen die beklagte Partei E* N*, geboren am *, wegen Wiederaufnahme des Ehescheidungsverfahrens AZ 6 C 11/11g des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 12. August 2025, GZ 43 R 454/25w-12, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Mit rechtskräftigem Berufungsurteil vom 27. 6. 2013, AZ 45 R 107/13p, bestätigte das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien das Urteil des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 31. 12. 2012, AZ 6 C 11/11g (verbunden mit 6 C 5/12a), mit dem die Ehe der Streiteile aus dem alleinigen Verschulden des Klägers geschieden wurde.

[2] Mit dem nun angefochtenen Beschluss bestätigte das Rekursgericht die Zurückweisung der im Februar 2025 eingebrachten Klage auf Wiederaufnahme dieses Verfahrens.

Rechtliche Beurteilung

[3] Der Rechtsmittelwerber zeigt keine im Sinn des § 528 Abs 1 ZPO erhebliche Rechtsfrage auf: [3] Der Rechtsmittelwerber zeigt keine im Sinn des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO erhebliche Rechtsfrage auf:

[4] 1. Der Revisionsrekurs meint erkennbar, der Kläger habe ausreichendes Vorbringen zum Wiederaufnahmsgrund einer durch die Beklagte im wiederaufzunehmenden Verfahren begangenen strafbaren Handlung (Täuschung/Betrug) nach § 530 Abs 1 Z 3 ZPO, allenfalls auch jenem neu hervorgekommener Beweismittel (§ 530 Abs 1 Z 7 ZPO), erstattet.

[4] 1. Der Revisionsrekurs meint erkennbar, der Kläger habe ausreichendes Vorbringen zum Wiederaufnahmsgrund einer durch die Beklagte im wiederaufzunehmenden Verfahren begangenen strafbaren Handlung (Täuschung/Betrug) nach Paragraph 530, Absatz eins, Ziffer 3, ZPO, allenfalls auch jenem neu hervorgekommener Beweismittel (Paragraph 530, Absatz eins, Ziffer 7, ZPO), erstattet.

[5] 2. Die Wiederaufnahmsklage hat nach § 536 Z 3 ZPO unter anderem die Angabe der Umstände zu enthalten, aus denen sich die Einhaltung der gesetzlichen Klagfrist (§ 534 ZPO) ergibt. Die Klage ist nicht nur bei erwiesener Verspätung, sondern bereits mangels Glaubhaftmachung ihrer Rechtzeitigkeit im Vorprüfungsstadium zurückzuweisen; dem Gesetz ist nämlich eine gesetzliche Vermutung der Rechtzeitigkeit fremd (1 Ob 232/21f ErwGr 1.; RS0111662; RS0044613 [T2]). [5] 2. Die Wiederaufnahmsklage hat nach Paragraph 536, Ziffer 3, ZPO unter anderem die Angabe der Umstände zu enthalten, aus denen sich die Einhaltung der gesetzlichen Klagfrist (Paragraph 534, ZPO) ergibt. Die Klage ist nicht nur bei erwiesener Verspätung, sondern bereits mangels Glaubhaftmachung ihrer Rechtzeitigkeit im Vorprüfungsstadium zurückzuweisen; dem Gesetz ist nämlich eine gesetzliche Vermutung der Rechtzeitigkeit fremd (1 Ob 232/21f ErwGr 1.; RS0111662; RS0044613 [T2]).

[6] 3.1. Der Kläger hat – trotz eines diesbezüglichen Verbesserungsauftrags des Erstgerichts – im erstinstanzlichen Verfahren kein Vorbringen zur Rechtzeitigkeit der Wiederaufnahmsklage erstattet oder dazu Beweismittel angeboten. Nur ergänzend sei angemerkt, dass auch die Rechtsmittel des Klägers keine Ausführungen enthalten, aus denen sich die Einhaltung der gesetzlichen Klagfrist ergäbe.

[7] 3.2. Schon deshalb vermag der Revisionsrekurs keine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung der Vorinstanzen aufzuzeigen, die der Ansicht waren, die Wiederaufnahmsklage entspreche nicht den Anforderungen des § 536 ZPO. [7] 3.2. Schon deshalb vermag der Revisionsrekurs keine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung der Vorinstanzen aufzuzeigen, die der Ansicht waren, die Wiederaufnahmsklage entspreche nicht den Anforderungen des Paragraph 536, ZPO.

[8] 3.3. Die Frage, ob mit dem Vorbringen zum (behaupteten) Verhalten der Beklagten oder den angeblich neuen Beweismitteln ein Wiederaufnahmegrund schlüssig dargelegt wurde, ist demnach nicht mehr relevant.

[9] 3.3. Dazu kommt, dass das Ehescheidungsverfahren, dessen Wiederaufnahme gegenständlich begehrt wird, bereits seit dem Jahr 2013 rechtskräftig beendet ist. Gemäß § 534 Abs 3 ZPO kann aber nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die Wiederaufnahmsklage – von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen – nicht mehr erhoben werden. [9] 3.3. Dazu kommt, dass das Ehescheidungsverfahren, dessen Wiederaufnahme gegenständlich begehrt wird, bereits seit dem Jahr 2013 rechtskräftig beendet ist. Gemäß Paragraph 534, Absatz 3, ZPO kann aber nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die Wiederaufnahmsklage – von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen – nicht mehr erhoben werden.

Textnummer

E145851

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0060OB00169.25H.1016.000

Im RIS seit

05.11.2025

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at